



---

## Kurzinformation

### Rechtsfolgen des Eintritts in einen fremden Militärdienst

---

#### 1. Derzeitige Rechtslage

In der Bundesrepublik Deutschland existiert derzeit keine Strafnorm, die unmittelbar das Kämpfen in einem bewaffneten Konflikt im Ausland unter Strafe stellt. Lediglich das Anwerben eines Deutschen zum Militärdienst sowie das Zuführen zu einer fremden Streitkraft ist gemäß § 109h des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Insoweit existiert eine vergleichbare Regelung zu Art. 94 Abs. 3 Satz 1 des Militärstrafgesetzes der Schweiz.

Tritt ein Deutscher in die Streitkräfte eines ausländischen Staates ohne Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle ein, verliert er grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 17 Nr. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Zur Vermeidung einer Staatenlosigkeit wird die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch nur entzogen, wenn neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit bei dem Staat besteht, in dessen Dienst die Person eintritt.<sup>1</sup> Sollte in dem jeweiligen Land eine Wehrpflicht bestehen, wird dagegen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen.<sup>2</sup>

#### 2. Verfassungsrechtliche Möglichkeit einer Einführung eines Verbots des Eintritts in einem fremden Militärdienst

Die Einführung eines Verbots des Eintritts in einem fremden Militärdienst könnte einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellen. Art. 2 Abs. 1 GG schützt die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne, sodass jedes menschliche Verhalten ohne Rücksicht darauf erfasst wird, welches Gewicht ihm für die Persönlichkeitsentwicklung zukommt.<sup>3</sup> Die Möglichkeit, in den Militärdienst eines anderen Staats einzutreten fällt danach unter dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit.

---

1 Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 28 StAG Rn. 12 ff.

2 Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 28 StAG Rn. 17.

3 Rixen, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 2 GG Rn. 42, 52.

Ein Verbot würde demnach einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellen. Dieser kann jedoch gerechtfertigt sein, da die allgemeine Handlungsfreiheit unter dem Rechtsvorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet ist.<sup>4</sup> Hierunter fallen alle formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetze.<sup>5</sup>

Diese müssen insbesondere verhältnismäßig sein, das heißt eine gesetzliche Beschränkung der von der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützten Tätigkeit muss einen legitimen Zweck verfolgen sowie zu der Zweckerreichung geeignet erforderlich und angemessen sein.<sup>6</sup>

Die Einführung einer solchen Verbotsnorm könnte unterschiedliche Zwecke verfolgen. Zum einen könnten die Schutzzwecke des § 109h StGB übertragen werden. § 109h StGB dient sowohl dem Schutz des Einzelnen als auch dem Schutz des möglichen Wehrpotentials der Bundesrepublik. Zusätzlich schützt § 109h StGB die außenpolitische Neutralität Deutschlands.<sup>7</sup> Daneben könnte auch der Schutzzweck des Art. 28 StAG übertragen werden. § 28 StAG soll die Gewährung eines Loyalitätsverhältnisses deutscher Staatsangehöriger zur Bundesrepublik schützen.<sup>8</sup> Daher würden grundsätzlich legitime Zwecke verfolgt werden.

Ob eine solche Verbotsnorm auch geeignet, erforderlich und angemessen ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung ab. Insbesondere bei der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Beschränkung steht dem Gesetzgeber ein Prognosespielraum zu.

Im Rahmen der Erforderlichkeit wäre zu beachten, dass der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 28 StAG wohl kein milderes Mittel darstellen würde. Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG dürfte die Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen nur entzogen werden, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Daher betrifft die Regelung des Art. 28 StAG lediglich einen beschränkten Personenkreis.

Im Rahmen der Angemessenheit dürfte insbesondere entscheidend sein, ob die gegebenenfalls geregelte Strafandrohung verhältnismäßig ist. Zudem musste eine Güterabwägung zwischen den staatlichen Interessen einerseits und den geschützten Interessen des Betroffenen abgewogen werden.

Letztlich ist jedoch zu beachten, dass dem Gesetzgeber grundsätzlich frei steht, ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen. Bisher hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, den Eintritt in einen fremden Militärdienst nicht unter Strafe zu stellen, sondern nur das Werben hierfür. Argumentativ begründete der Gesetzgeber diese Entscheidung mit der nur begrenzten vorbeugenden Wirkung einer solchen Strafvorschrift. Zudem würde die Rückkehr der Betroffenen nach Deutschland erheblich erschwert.<sup>9</sup>

\*\*\*

---

4 Dreier, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Auflage 2013, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 53.

5 BVerfGE 90, 145, 172; BVerfGE 96, 10, 21; BVerfGE 103, 197, 215.

6 Ständige Rechtsprechung: BVerfGE 80, 137, 153; BVerfGE 97, 271, 286; BVerfGE 103, 197, 215.

7 Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 109h StGB Rn. 1.

8 Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 28 StAG Rn. 7.

9 Drs. IV/650, S. 595, online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/04/006/0400650.pdf>.